

Gruppenplan

Kaufmännische Angestellte

- K 1: Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist (Hilfskräfte).
- K 2: Angestellte, deren Tätigkeit gründliche, in der Regel in einer abgeschlossenen Berufsausbildung erworbene Kenntnis im Beruf voraussetzt und in einer sachgemäßen Erledigung genau umgrenzter Aufgaben entsprechend eingehender Anweisungen besteht (Fachkräfte). Einer kaufmännischen Lehre sollen Kenntnisse und Leistungen gleich erachtet werden, die in beruflicher Tätigkeit erworben sind und denjenigen der Angestellten mit kaufmännischer Lehre entsprechen.
- K 3: Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, die die ihnen übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen, ohne daß sie jedoch Verantwortung für das Ergebnis der Tätigkeit anderer Angestellter tragen (Sachbearbeiter).
- K 4: Angestellte, die auch schwierige Geschäftsvorfälle aufgrund ihrer Sachkunde, ihrer Erfahrung und ihres Überblicks über angrenzende Arbeitsgebiete, sowie aufgrund laufender Verfolgung der behördlichen Vorschriften und Bestimmungen selbständig und verantwortlich bearbeiten und ihrer Führung anvertraute Angestellte anderer Tarifgruppen zweckentsprechend anzusetzen, zu unterweisen und leistungsfähig zu entwickeln vermögen (Abteilungsleiter), zum Beispiel Werbeleiter, Verkaufsleiter, Filialleiter mit mehreren Beschäftigten.

Technische Angestellte

- T 1: Technische Angestellte mit einfachen oder schematischen Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist (Technische Hilfskräfte, Hilfszeichner, Licht- und Zeichnungspausen, Archivangestellte ohne Lehre, Laboratoriumsgehilfen ohne Lehre).
- T 2: Gelernte technische Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung. Der Berufsausbildung werden im Beruf erworbene entsprechende Kenntnisse gleichgestellt. (Zeichner, Hilfstechniker für Werkstätten, technische Besteller und Terminbearbeiter, Laboranten, Lehrzeit oder Anlernzeit in einem anerkannten Anlernberuf).
- T 3: Technische Angestellte, deren Tätigkeit gründliche Kenntnisse im Beruf voraussetzt und in einer sachgemäßen Erledigung genau umgrenzter Aufgaben entsprechend eingehender Anweisung besteht. Die Kenntnisse können erworben sein:

- a) in einer abgeschlossenen Berufsausbildung und durch erfolgreichen Besuch einer technischen Fachschule oder
- b) in einer mehrjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit und privatem Selbststudium.

(Detailkonstruktoren, Zeichner, Laboranten, soweit nicht unter T 2, Techniker für Werkstättenbüros, Vorkalkulatoren.)

- T 4: Technische Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, die die ihnen übertragenen Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung erledigen, ohne daß sie jedoch Verantwortung für das Ergebnis der Tätigkeit anderer Angestellter tragen.

(Selbständig arbeitende Konstrukteure, Reise- und Projektierungsingenieure, reine Montageingenieure, erste Betriebsassistenten, Werkstattingenieure, Kalkulatoren, Laboranten und Chemotechniker.)

- T 5: Technische Angestellte, die auch schwierige Aufgaben aufgrund ihrer Sachkunde, ihrer Erfahrung und ihres Überblicks selbständig und verantwortlich bearbeiten und ihrer Führung anvertraute Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen zweckentsprechend anzusetzen, zu unterweisen und leistungsfähig zu entwickeln vermögen.

(Leitende Konstrukteure, Chemiker und Ingenieure, Reise- und Projektionsingenieure, Montageingenieure, Werkstattingenieure, soweit nicht unter T 4.)

Meister

- M 1: Untermeister und Hilfsmeister sind Betriebsangestellte ohne Berufsausbildung, die einem Werkmeister unterstellt sind.
- M 2: Werkmeister und Hilfsmeister mit abgeschlossener Lehre bzw. durch mehrjährige Tätigkeit erworbene Kenntnisse.
- M 3: Werkmeister und Richtmeister sind Betriebsangestellte, die eine Werkstatt oder den Fabrikationsprozeß des Betriebes oder einer Abteilung verantwortlich überwachen, mit abgeschlossener Lehre bzw. durch mehrjährige Tätigkeit erworbene Fachkenntnisse.
- M 4: Obermeister und Richtmeister sind Betriebsangestellte, die einer größeren Abteilung vorstehen.